**BERICHT DER KOMMISSION**

**AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT**

**zur Gewährung einer Ausnahmeregelung nach Artikel 22 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, vorgelegt gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Richtlinie 93/109/EG zum aktiven und passiven Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament**

# Zweck des Berichts

Die Richtlinie 93/109/EG des Rates[[1]](#footnote-2) legt die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat fest, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen.

Gemäß Artikel 14 Absatz 3 der Richtlinie muss die Kommission (i) dem Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Union vor jeder Wahl zum Europäischen Parlament einen Bericht vorlegen, in dem sie prüft, ob die Gründe, die die Gewährung einer Ausnahme nach Artikel 22 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) für die betreffenden Mitgliedstaaten gerechtfertigt haben, fortbestehen, und (ii) gegebenenfalls vorschlagen, dass entsprechende Anpassungen vorgenommen werden.

Die nächsten Wahlen zum Europäischen Parlament, die in den 27 EU-Mitgliedstaaten durchgeführt werden, finden vom 6. bis 9. Juni 2024 statt.

Luxemburg ist der einzige Mitgliedstaat, der eine Ausnahme im Sinne der Richtlinie anwendet.

Mit dem vorliegenden Bericht soll geprüft werden, ob die Gründe, die die Gewährung einer Ausnahme rechtfertigen, noch gültig sind; gegebenenfalls ist vorzuschlagen, Anpassungen vorzunehmen.

# Aktives und passives Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament

Nach Artikel 22 Absatz 2 AEUV haben Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen (im Folgenden „mobile Unionsbürger“), in diesem Mitgliedstaat das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament, wobei für sie dieselben Bedingungen gelten wie für die Staatsangehörigen des betreffenden Mitgliedstaats.

Dieses Recht wird vorbehaltlich der Einzelheiten ausgeübt, die vom Rat nach Anhörung des Europäischen Parlaments festgelegt werden. Sie können Ausnahmeregelungen vorsehen, wenn dies aufgrund besonderer Probleme eines Mitgliedstaats gerechtfertigt ist.

Die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament wurden durch die oben genannte Richtlinie festgelegt.

Gemäß Artikel 3 dieser Richtlinie hat jede Person, die am maßgeblichen Tag

1. Unionsbürger im Sinne von Artikel 20 AEUV ist und,
2. ohne die Staatsangehörigkeit des Wohnsitzmitgliedstaats zu besitzen, im Übrigen die Bedingungen erfüllt, an die das Recht des Wohnsitzmitgliedstaats das aktive und das passive Wahlrecht seiner Staatsangehörigen knüpft,

und nicht gemäß Artikel 6 oder 7 der Richtlinie des aktiven und passiven Wahlrechts verlustig gegangen ist, das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament im Wohnsitzmitgliedstaat.

Ein solcher Wähler wird in diesem Dokument als „mobiler aktiv Wahlberechtigter der Europäischen Union“ bezeichnet und ein solcher Kandidat als „mobiler passiv Wahlberechtigter der Europäischen Union“.

# Ausnahmeregelungen nach Artikel 14 der Richtlinie

In den Erwägungsgründen der Richtlinie wird den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt, von den allgemeinen Regeln dieser Richtlinie abzuweichen, wenn dies aufgrund besonderer Probleme eines Mitgliedstaats gerechtfertigt ist (gemäß dem jetzigen Artikel 22 AEUV).

In den Erwägungsgründen wird ferner erläutert, dass sich solche besonderen Probleme in einem Mitgliedstaat ergeben können, in dem der Anteil mobiler Unionsbürger im Wahlalter deutlich über dem EU-Durchschnitt liegt.

In Artikel 14 Absatz 1 erster Unterabsatz ist festgelegt, dass ein Mitgliedstaat, in dem der Anteil der mobilen Unionsbürger im Wahlalter 20 % aller Unionsbürger im Wahlalter mit Wohnsitz in diesem Mitgliedstaat überschreitet, in Abweichung von den Artikeln 3, 9 und 10:

* 1. das aktive Wahlrecht denjenigen mobilen Unionsbürgern vorbehalten kann, die in diesem Mitgliedstaat seit einer Mindestzeit (die auf höchstens fünf Jahre festgesetzt werden darf) ihren Wohnsitz haben, und
	2. das passive Wahlrecht denjenigen mobilen Unionsbürgern vorbehalten kann, die in diesem Mitgliedstaat seit einer Mindestzeit (die auf höchstens zehn Jahre festgesetzt werden darf) ihren Wohnsitz haben.

Jedoch können mobilen Unionsbürgern, die aufgrund der Tatsache, dass sie ihren Wohnsitz außerhalb ihres Herkunftsmitgliedstaats haben, oder aufgrund der Dauer dieses Wohnsitzes dort das aktive oder passive Wahlrecht nicht haben, die vorstehend genannten Bedingungen der Wohnsitzdauer nicht entgegengehalten werden.

Artikel 14 Absatz 1 zweiter Unterabsatz lautet: „ Diese Bestimmungen berühren nicht die angemessenen Maßnahmen, die dieser Mitgliedstaat hinsichtlich der Zusammensetzung der Kandidatenlisten erlassen kann und die insbesondere darauf abzielen, die Integration von Unionsbürgern, die Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats sind, zu erleichtern.“

# Durch Luxemburg angewandte Ausnahmeregelungen

Luxemburg ist der einzige Mitgliedstaat, der eine Ausnahmeregelung nach Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie anwendet.

Nach luxemburgischem Recht darf eine Liste für die Wahlen zum Europäischen Parlament nicht mehr als sechs Kandidaten umfassen; diese Liste muss mehrheitlich aus Kandidaten mit luxemburgischer Staatsangehörigkeit bestehen.[[2]](#footnote-3) Wie von den luxemburgischen Behörden bestätigt, können folglich nur zwei mobile Unionsbürger, die nicht die luxemburgische Staatsangehörigkeit besitzen, in eine solche Liste aufgenommen werden.

Seit 2013 macht Luxemburg das aktive und passive Wahlrecht mobiler Unionsbürger bei den Wahlen zum Europäischen Parlament nicht von einer Mindestwohnsitzdauer in Luxemburg abhängig.[[3]](#footnote-4)

# Bewertung der Gründe für die Gewährung einer Ausnahmeregelung

Die in Artikel 14 Absatz 1 genannte Voraussetzung für die Gewährung einer Ausnahmeregelung von den allgemeinen Regeln der Richtlinie ist, dass der „Anteil der Unionsbürger im Wahlalter, die ihren Wohnsitz in diesem Mitgliedstaat haben, ohne dessen Staatsangehörigkeit zu besitzen, 20 v. H. aller Unionsbürger im Wahlalter mit Wohnsitz in diesem Mitgliedstaat“ überschreitet.

Gemäß Artikel 14 Absatz 3 zweiter Satz müssen die Mitgliedstaaten, die Ausnahmeregelungen nach Absatz 1 anwenden, der Kommission die erforderlichen Begründungen übermitteln.

Mit Schreiben vom 25. November 2022 haben die luxemburgischen Behörden der Kommission die erforderlichen Angaben übermittelt. Demzufolge belief sich am 16. November 2022 die Zahl der mobilen Unionsbürger im Wahlalter, die ihren Wohnsitz in Luxemburg haben, aber nicht die luxemburgische Staatsangehörigkeit besitzen, auf 201 524 Personen, während die Gesamtzahl der Unionsbürger im Wahlalter einschließlich der luxemburgischen Staatsbürger 481 184 betrug.

Daraus folgt, dass am 16. November 2022 der Anteil der mobilen Unionsbürger im Wahlalter mit Wohnsitz in Luxemburg 41,88 % der Gesamtzahl der dort wohnhaften Unionsbürger im Wahlalter ausmachte. Dieser Anteil liegt weiterhin erheblich über der in der Richtlinie festgesetzten Schwelle von 20 %, und es besteht keine Veranlassung zu der Annahme, dass die Situation sich seitdem geändert hätte.

Luxemburg wendet eine Ausnahmeregelung aufgrund der großen Zahl der im Land wohnhaften mobilen Unionsbürger an. Laut den luxemburgischen Behörden soll mit der Maßnahme bezüglich der Zusammensetzung der Listen eine Polarisierung zwischen Listen mit nationalen und ausländischen Kandidaten vermieden werden.

Bei den Wahlen zum Europäischen Parlament im Jahr 2014 waren drei der 54 Kandidaten in Luxemburg ausländische Staatsangehörige. Im Jahr 2019 waren es zwei von 60 Kandidaten.

# Schlussfolgerungen

Die Kommission begrüßt, dass Luxemburg das aktive und passive Wahlrecht mobiler Unionsbürger bei den Wahlen zum Europäischen Parlament nicht mehr von einer Mindestwohnsitzdauer in Luxemburg abhängig macht.

Was die Zusammensetzung der Kandidatenlisten betrifft, so ist angesichts der Tatsache, dass der Anteil mobiler Unionsbürger im Wahlalter mit Wohnsitz in Luxemburg nach wie vor deutlich über dem in Artikel 14 Absatz 1 genannten Schwellenwert von 20 % liegt, die Gewährung einer Ausnahme weiterhin gerechtfertigt.

Die Kommission fordert Luxemburg auf, weiterhin Maßnahmen zur Förderung der Integration mobiler Unionsbürger zu ergreifen, auch in Bezug auf die Zusammensetzung der Kandidatenlisten.

1. Richtlinie 93/109/EG des Rates vom 6. Dezember über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen (ABl. L 329 vom 30.12.1993, S. 34). [↑](#footnote-ref-2)
2. Artikel 291 Absatz 5 des Wahlgesetzes. [↑](#footnote-ref-3)
3. Gesetz vom 20. Dezember 2013 zur Änderung des Wahlgesetzes. [↑](#footnote-ref-4)